

(4) Die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Vorschläge für die staatlichen Normative der Planung der Vorräte des Materialbedarfs sowie der Normierung der einzelnen Erzeugnisse innerhalb der Positionen zugrunde zu legen und die dazu notwendigen Realisierungsmaßnahmen in den Planentwurf aufzunehmen. Sofern erforderlich, sind die Vorschläge von den wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit den zuständigen bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen in der Phase der Ausarbeitung des Planentwurfes zu präzisieren. Bei größeren Veränderungen der vorgegebenen Vorschläge der staatlichen Normative ist die Zustimmung des bilanzverantwortlichen Ministeriums durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe einzuholen.

(5) Nach Abstimmung mit den zentralen Staatsorganen haben die bilanzverantwortlichen Ministerien dem Ministerium für Materialwirtschaft die Vorschläge der staatlichen Normative in Form von Vorratstagen, unterteilt nach zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, einschließlich der Maßnahmen zu deren Realisierung, zum festgelegten Termin der Übergabe der Planentwürfe an die Staatliche Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Minister für Materialwirtschaft bestätigt auf der Grundlage der Vorschläge die staatlichen Normative einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Realisierung oder erteilt Auflagen zu ihrer Veränderung. Das Ministerium für Materialwirtschaft übergibt die bestätigten staatlichen Normative der Staatlichen Plankommission für die Aufnahme in den Volkswirtschaftsplan als staatliche Plankennziffer.

(7) Die staatlichen Normative sind für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe eine verbindliche Grundlage für die Plandurchführung und Abrechnung auf dem Gebiet der Vorratshaltung. Ihre Einhaltung ist in Übereinstimmung mit der geplanten Produktion und Auslieferung zu gewährleisten.

§4

Weitere staatliche Normative für andere volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile

(1) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben für die Ausarbeitung weiterer staatlicher Normative den zentralen Staatsorganen Orientierungsgrößen zur technisch-ökonomisch begründeten Entwicklung der Vorräte bei den Herstellern, im Produktionsmittelhandel und bei den Verbrauchern vor Herausgabe der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes zu übergeben. Dabei ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten die Konzentration der Vorräte, insbesondere der Aufbau disponibler lieferseitiger Vorräte, planmäßig durchzusetzen, die den Abnehmern eine mengen-, Sortiments- und qualitätsgerechte Lieferung in verbindlichen Lieferfristen sichert.

(2) Die von den bilanzverantwortlichen Ministerien herauszugebenden Orientierungsgrößen für die liefer- und verbraucherseitigen Vorräte sind in Abhängigkeit von folgenden Kriterien festzulegen:

- Beschleunigung des Umschlages der Umlaufmittel im Ergebnis der Umverteilung der Vorräte und die damit verbundene Verbesserung der Produktions- und Lieferbedingungen sowie
- die im Planungszeitraum realisierbaren materiell-technischen Voraussetzungen für eine Konzentration der Vorräte auf der Lieferseite.

Darüber hinaus sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Anzahl der Liefer- und Verbraucherbetriebe,
- Erzeugniseigenschaften und die Lagerfähigkeit,
- volkswirtschaftliche Bedeutung der Erzeugnisse,
- Standortverteilung der Lieferer und Verbraucher,
- lagerwirtschaftliche Bedingungen (Kapazität, Technologie),
- Transportbedingungen (Transportentfernung, -art und -intensität).

(3) Die Vorschläge der weiteren staatlichen Normative sind von den zentralen Staatsorganen an die unterstellten Organe und von diesen an die Betriebe zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes vorzugeben und der Erarbeitung der Planentwürfe zugrunde zu legen. Die erforderlichen Präzisierungen der Vorschläge der weiteren staatlichen Normative sind im Prozeß der Planausarbeitung zwischen den Betrieben, den wirtschaftsleitenden Organen und den übergeordneten zentralen Staatsorganen vorzunehmen.

(4) Die weiteren staatlichen Normative sind durch die zentralen Staatsorgane mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abzustimmen. Sie werden danach durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bestätigt und mit den staatlichen Planaufgaben an die unterstellten wirtschaftsleitenden Organe und von diesen an die Betriebe übergeben. Die weiteren staatlichen Normative sind eine verbindliche Grundlage für die Plandurchführung und Abrechnung auf dem Gebiet der Vorratshaltung.

§5

Staatlich verbindliche Mindestvorräte

(1) Durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile Festlegungen zur Entwicklung staatlich verbindlicher Mindestvorräte bei ausgewählten Vorratshaltern in ihren Verantwortungsbereichen zu treffen. Inhalt dieser Festlegungen sind

- Menge bzw. Wert oder Höhe der Vorratstage für die zu haltenden Mindestvorräte,
- Zeitraum der Mindestbevorratung,
- materiell-technische Voraussetzungen für die Lagerung,
- Verfügungsberechtigung über diese Mindestvorräte,
- Verfahrensweise bei zeitweiliger Unterschreitung und Wiederauffüllung sowie Kontrolle ihrer Einhaltung.

- (2) Die vorratshaltenden Betriebe sind verpflichtet,
- die staatlich verbindlichen Mindestvorräte zum Bestandteil der Vorratsnormen zu machen,
 - keine Unterschreitungen der staatlich verbindlichen Mindestvorräte zuzulassen,
 - die ordnungsgemäße Lagerung und Wälzung dieser Vorräte zu gewährleisten.

Lieferbedingungen für die zu normierenden Vorräte an Rohstoffen, Materialien und Zulieferteilen

§6

(1) Bei der Festlegung der Lieferbedingungen ist zu unterscheiden zwischen

- handelsüblichen Rohstoffen, Materialien und Zulieferteilen, deren Vorratshaltung vorrangig bei den Lieferwerken und im Produktionsmittelhandel erfolgen soll,
- betriebspezifischen Materialien und Zulieferteilen sowie transportaufwendigen Erzeugnissen mit Massengutcharakter (Kohle, Schrott, Kies u. a.), die vorrangig beim Verbraucher zu lagern sind.

(2) Für handelsübliche Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile sind verbindliche Lieferfristen durch die bilanzverantwortlichen Ministerien für die Herstellerbetriebe und durch die für den Produktionsmittelhandel zuständigen zentralen Staatsorgane für die Betriebe des Produktionsmittelhandels festzulegen. Die verbindlichen Lieferfristen sind mit den beteiligten zentralen Staatsorganen der Hauptabnehmer abzustimmen. Verbindliche Lieferfristen für ausgewählte zentral bilanzierte Rohstoffe, Materialien und Zulieferteile, die zur Realisierung staatlicher Normative eingeführt werden, bedürfen der Zustimmung durch das Ministerium für Materialwirtschaft.